Basel, 24. Dezember 1920. № 52 XX. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht auf 1. Januar 1921 ein tüchtiger selbständiger **Bäcker** auf Gross- und Kleingebäck. Anmeldungen mit Angabe bisheriger Tätigkeit sind zu richten unter Beilage von Zeugniskopien und Lohnanspruch an die **Verwaltung des Konsumvereins Stans** (Nidw.).

Angebot.

Depothalterin. Junge Witwe, französisch und deutsch sprechend, wünscht Konsumdepot zu übernehmen. Betreffende wäre eventuell auch bereit vor der selbständigen Uebernahme eines Depots als Verkäuferin sich 2—3 Monate zu betätigen. Gefl. Offerten an Frau Wwe. Fr. Hegi-(Altweg) Pfaffnau (Luzern).

Strebsamer, intelligenter Mann, anfangs der dreissiger Jahre, drei Sprachen sprechend, sucht Stelle in Konsumverein als **Packer oder Magaziner,** eventuell zur Aushilfe im Laden. Gute Privatzeugnisse zur Verfügung. Eintritt sofort oder nach Belieben. Offerten unter Chiffre A. S. 170 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Langjähriger Konsumangestellter, in allen Branchen, sowie der deutschen und französischen Sprache und Korrespondenz, Maschinenschreiben, Buchführung und Stenographie mächtig, sucht Stelle als **Verwalter** in einem kleineren Verein, oder als **Stütze eines Verwalters** in grösserer Konsumgenossenschaft, event. als **Magazinchef.** Gute Referenzen zur Verfügung. Anfragen und Offerten erbeten unter Chiffre M. A. 2210 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige Verkäuferin, junge Witwe, in ungekündeter Stelle, wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre R. B. 172 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kinderloses Ehepaar, mittleren Alters, wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen per sofort oder später. Branchenkundig, arbeitsfreudig, mit Ia. Referenzen. Wenn möglich mit kleiner Wohnung. Offerten erbeten unter Chiffre M. U. 173 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Schwestern suchen eine **Konsumfiliale** zu übernehmen, Winterthur oder Umgebung. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre H. S. 175 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ehepaar wünscht auf 1. Februar 1921, event. später, **Konsumfiliale** zu übernehmen. Die Frau ist seit mehreren Jahren in einem grösseren Konsumverein tätig, gut bewandert in der Lebensmittel- Mercerie- und Bonneteriewarenbranche. Der Mann würde die Magazinarbeiten besorgen. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre S. G. 176 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Chauffeur, 23 Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle in einem Konsumverein; eventuell würde er auch Magazinerstelle annehmen. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. B. 177 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

In der Lebensmittelbranche und dreier Sprachen kundige **Konsumverkäuferin** sucht sofort in Stelle zu treten. Offerten erbeten unter Chiffre E. U. 178 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offene Stelle.

Wir suchen für das V. Departement für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel einen tüchtigen

Abteilungs-Chef

dem die Leitung der **Abteilung Brennmaterialien** übertragen würde.

Erforderlich sind: Beherrschung der deutschen und französischen Sprache, gründliche Branchenkenntnisse im Brennmaterialiengeschäft, besonders im Engros-Handel der Kohlenbranche, sowie organisatorische und initiative Veranlagung. Für allfällige weitere Auskunft sich zu wenden an das V. Departement des V. S. K. Basel.

Nur Bewerber, die nachweisbar über die oben erwähnten Fähigkeiten verfügen belieben ihre Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, der Gehaltsansprüche und Beilage von Zeugnis-Kopien schriftlich zu richten an die **Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Thiersteinerallee 14, Basel.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang — Basel, den 24. Dezember 1920 — No. 52

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Abonnements-Einladung.

Der **«Schweiz. Konsum-Verein»** beginnt mit der nächsten Nummer seinen einundzwanzigsten Jahrgang. Bei diesem Anlasse laden wir zum Abonnement alle diejenigen ein, die sich über die Konsumgenossenschaftsbewegung näher zu unterrichten wünschen oder über die wesentlichen Vorgänge in dieser Bewegung auf dem laufenden bleiben wollen.

Der **«Schweiz. Konsum-Verein»** ist das offizielle deutsche Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine; es enthält alle offiziellen Bekanntmachungen der Verbandsbehörden, sowie Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsbehörden und der Kreiskonferenzen.

Ausserdem werden die Leser fortwährend über die wichtigeren Vorgänge aus dem inneren Leben des Verbandes und der Verbandsvereine orientiert. Spezielle Aufmerksamkeit wird der Besprechung der Jahresberichte und Jahresergebnisse der einzelnen Verbandsmitglieder gewidmet.

Der **«Schweiz. Konsum-Verein»** macht sich des ferneren zur Aufgabe, an der Weiterentwicklung und dem Ausbau der konsumgenossenschaftlichen Bewegung durch Behandlung von Fragen theoretischer und praktischer Natur, die für die Durchführung der den Verbandsvereinen und dem Verbande gestellten Aufgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken.

Der **«Schweiz. Konsum-Verein»** wird auch über die wesentlichen Vorfälle in der Konsumgenossenschaftsbewegung des Auslandes und über die Tätigkeit des Internationalen Genossenschaftsbundes alle diejenigen Mitteilungen bringen, die schweizerische Leser interessieren können oder die zur Nachahmung oder Berücksichtigung in unserer schweizerischen Bewegung empfohlen werden können.

Der **«Schweiz. Konsum-Verein»** wird ferner in Fragen der nationalen Wirtschafts- und Handelspolitik Stellung nehmen in dem Sinne, dass vor allem die allgemeinen Konsumenten-Interessen gewahrt werden, und dass veraltete und unwirtschaftlich gewordene Betriebsformen nicht künstlich auf Kosten des gesamten Schweizervolkes erhalten werden sollen.

Als periodisch erscheinende Beilage des **«Schweiz. Konsum-Verein»** sind zu erwähnen die **Detailpreisstatistiken der Schweiz. Konsumvereine,** die wertvolles Zahlenmaterial in übersichtlicher Darstellung und Gruppierung vereinigen und damit jedem Sozial- und Wirtschaftsstatistiker eine Fülle interessanten Studienmaterials an die Hand geben, das auf andere Weise kaum beschafft werden könnte.

Da der **«Schweiz. Konsum-Verein»** auch über die Entwicklung der übrigen genossenschaftlichen Verbände in der Schweiz diejenigen Mitteilungen bringen wird, welche die in der Konsumgenossenschaftsbewegung tätigen Leser interessieren können, darf er wohl als das reichhaltigste Genossenschaftsblatt der Schweiz bezeichnet und zum Abonnement empfohlen werden. Er erscheint, in der eigenen Buchdruckerei des Verbandes hergestellt, wöchentlich einmal, je Samstags, und bringt in jeder Nummer 8—16 Seiten Text. Der Abonnementspreis **für die Schweiz** beträgt per Jahr **Fr. 10.—**, per Halbjahr **Fr. 5.—; für das Ausland** bei Zustellung unter Kreuzband **Fr. 14.— per Jahr.** Bestellungen können eingereicht werden bei allen Postbureaux, sowie an

Die Administration des
Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel.

Führende Gedanken.

Innerlichkeit ist die Grundlage der Gemeinwirtschaft.

Das Neue kann nicht gestiftet werden, indem man einem Lande die autokratische Verfassung vom Kopfe reisst und die kommunistische aufstülpt, während das Leben zwischen Mensch und Mensch das gleiche bleibt und so auch die Methoden der Herrschaft unverändert beharren. Die Beziehungen zwischen den Menschen müssen sich verwandeln, damit aus ihnen wahre Wandlung der Gesellschaft, wahre Wiedergeburt geschehe.

Als Vorbedingungen dieser Wiedergeburt stellen sich uns folgende Grundsätze dar:

die Gemeinwirtschaft als die Verwirklichung des Göttlichen im Zusammenleben der Menschen;

die Erde als das mütterliche Element solches Zusammenlebens, von Gott der Gemeinschaft allein und keinem Einzelnen verliehen;

die Arbeit als der immer wieder vollzogene Bund des Menschen mit der Erde, geweiht, wo sie mit dem ganzen leiblich-seelischen Erdenwesen, in frei opferndem Gemeinschaftsdienst, Gottesdienst getan wird;

die Hilfe, gegenseitige Hilfe Leibes und der Seele, als das Einanderhalten und Einandertragen, das Einanderfreimachen der Menschen zum Zweck der Verwirklichung, und so wahrhaft an Gott geleistet;

das Führertum als das Amt der Hilfreichsten und Hilfsfähigsten, verwaltet im Auftrag Gottes, des alleinigen Herrschers, nicht von geistlich spezialisierten Menschen, die zur Welt niedersteigen, sondern von weltlich allgemeinen, die sich zum Geist verklären;

die Gemeinde in ihren mannigfachen Formen, Ortsgemeinde, Genossenschaft, Kameradschaft, Brüderschaft, als die Zelleneinheit aller Gemeinschaft, darin sich die unmittelbare Beziehung zwischen den Menschen, die Trägerin des Göttlichen, zur dauernden Gestalt aufbaut;

das Gemeinwesen als der Verband lebenskräftiger, verwirklichungserfüllter Gemeindezellen, die in der gleichen Unmittelbarkeit, die in jeder von ihnen waltet, zueinandertreten, auf gemeinschaftlich besessener Erde, in gemeinschaftlich geordneter Arbeit, in einem von Vertreterschaften der Gemeinden getragenen System gegenseitiger Hilfe, von den in der Auslese dieses Systems als die mächtigsten Helfer Erwiesenen geführt;

die Menschheit als ein Verband solcher Gemeinwesen, die in der gleichen Unmittelbarkeit zueinandertreten;

der Geist als der prophetische Lehrer der Treue und der Erneuerung: der Mahner zur Treue gegen die Verwirklichung und ihre Gesetze, zum Festhalten an den Einrichtungen, die der wahren Gemeinschaft dienen, aber auch der Hüter der sozialen Dynamik, daraus alle Einrichtung und Gemeinschaftsform sich in ewigem Rhytmus erneuern muss, dass sie nicht erstarre und nicht, wie in aller bisherigen Menschenwelt, ein Totes die Lebenden regiere;

über allem aber der Name des Namenlosen, des Ziels aller Verwirklichung, aus der allein unsere Zeit erlöst werden kann zu wahrer Gemeinschaft und wahrem Leben. *Martin Buber.*

Weihnachtsbetrachtung.

Vor einigen Jahren waren die Menschen der Auffassung, dass nur der Friedensschluss, den die Staatsmänner vornehmen müssten, notwendig wäre, um die Menschheit eines Friedens teilhaftig werden zu lassen, der nicht mehr wanken und weichen würde, weil er verankert sein konnte in den durch unendliche Leiden geläuterten Herzen aller Menschen. Diese Erwartung war ein Trugschluss, der leider in seiner Grösse nicht zurücksteht hinter den gigantischen Geschehnissen des Krieges. Ja, man muss sich sogar fragen, ob die Tragik des Krieges nicht kleiner war als diejenige der Nachkriegszeit, wo niemand mehr dem Wege zu trauen scheint, den der andere als den richtigen bezeichnet; wo alles in Sondergängen wandeln muss, die aneinander vorbeiführen in ein unnennbares Wirrsal.

Während man sich über manches Einzelproblem den Kopf zerbricht, ohne zu einem Verstehen desselben gelangen zu können, steht das Zentralproblem so vor uns, dass es nicht schwer wird, ihm auf den Grund zu schauen und zu verstehen, was es den Menschen aufträgt: Verwerfet das, was euch Verhängnis war, damit es euch nicht weiter Verhängnis bleibt — die Herrschsucht und die Gewalt. Heute, wo wir zum Kriege doch einige Distanz gewonnen haben, sollte es möglich sein, von jenen Imponderabilien zu wissen, dass sie den Völkermord antrieben und nicht weniger leicht ist in bezug auf den Zustand der Gegenwart erkennbar, dass sie auch hier von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Wieder ist heute ähnliches im Spiele wie in den Jahren 1914—1918; wie damals alles im Namen der höchsten Güter der Nationen geschah, so geschieht heute alles im Namen der Menschheitssache. Was die damalige Aufstachelung zum Kriege brachte, sehen wir: überall aufgehäufte Schulden und landweise bitterste Armut. Was wird aus dem Kampfe aller gegen alle resultieren? Sehr wahrscheinlich auch der Zerfall derjenigen Stücke Kultur, die unentbehrlich sind für den Aufbau besserer sozialer und wirtschaftlicher Zustände, das heisst einer freieren Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.

«Es ist am Ende am besten, wenn alles zum Teufel geht, damit man weiss, dass alles von vorne angefangen werden muss». Dem Worte wie dem Sinne nach hört man derartige Aeusserungen von Leuten aus den verschiedensten Schichten. Es ist das Denken des Bankerotteurs, dem wohler werden kann, wenn ihm die Schulden vom Halse fallen. Aber die Gesellschaft hat andere Bedürfnisse. Sie

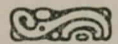
ist das Produkt der Entwicklung von Jahrtausenden, und dass sie nie mit Siebenmeilenstiefeln ausgerüstet war, könnte dem Fragenden die Antwort erteilen, die er braucht, um die Ungeduld zu meistern, von der sich heute so viele treiben lassen, ohne dass sie zu ahnen scheinen, wie schliesslich der Lauf in den Abgrund führen muss.

Vielleicht wird man dem entgegenhalten, dass es der rechte Text eines Altweiberliedes sei. Wir rechten nicht mit solchen Aeusserungen, weil damit doch nichts erreicht würde. Uns ist es nur um eines zu tun: um die Sicherung des Nützlichen. Zu diesem zählen wir mit berechtigtem Stolze die Genossenschaftsbewegung, die in der Schweiz ihre Zusammenfassung im Verband schweiz. Konsumvereine hat. Mit diesem Instrument liesse sich Grosses bewerkstelligen, es könnte d e n Zustand schaffen, der von vielen begehrt, aber zu sehr mit unerprobten Mitteln herbeigeführt werden will. Die Genossenschaftsbewegung kann in dem Masse die Bedürfnisse der Menschen befriedigen, als sie von ihnen gewürdigt, d. h. in Anspruch genommen wird. Würden sich einige hunderttausend Familien entschliessen, ihre Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Hausrat etc. einzig auf genossenschaftlichem Wege zu decken, so könnten dementsprechend im Schweizerlande weitreichende genossenschaftliche Betriebe in Gang gesetzt und in ebensolchem Umfange könnte die Profitwirtschaft gekürzt werden. Statt diesen Schritt zu tun, reitet man lieber die momentan zum Steckenpferd tauglich erscheinenden Begehren und wetzt, wenigstens mit Worten, die Säbel um im blutigen Tanze zu dem Erwünschten zu kommen, obwohl noch nirgends der Beweis vorhanden ist, ob damit etwas wesentlich Zweckmässigeres und Besseres erreicht würde.

Die Genossenschaftsbewegung der Schweiz gibt sich ihre Losung durch das «Viribus unitis». Wenn die Kräfte, die sich in voller Freiwilligkeit vereinigen könnten, ihren Einfluss bewusst geltend machen wollten, liesse sich auf die denkbar friedlichste Art und Weise eine Sozialwirtschaft aufrichten, deren Möglichkeiten weitreichend genug wären, um die schädlichen Systeme zu brechen. Das wäre wohltuender als das Sichberauschen mit dem Nachsagen von Schlagworten, die nur beweisen, dass man die Gewaltanwendung verherrlichen, nicht aber den Aufbau einer besseren Ordnung garantieren kann.

Die Genossenschaft ist der Friede. Wir müssen dieses oft zitierte Wort heute wiederholen, weil jetzt mit Vorliebe die Meinung ausgesprochen wird, dass friedliche Mittel untauglich geworden seien, um der Menschheit das zu geben, was sie bedürfe. Seit den Pionieren von Rochdale wurde in der Genossenschaftsbewegung der Gedanke für die auf freien Willen gestellte genossenschaftliche Selbsthilfe hochgehalten. Die Genossenschaftsbewegung hat sich in der selbstgewährten Freiheit zu achtungsgebietender Grösse entwickelt und, was heute nicht hoch genug gewertet werden kann, eine Ethik angenommen, die jede Gewalt verpönt.

Die Weihnachtszeit könnte zum Nachdenken darüber anregen, wie ungleich besser es um die Menschheit bestellt sein müsste, wenn das Vorbild des zwanglosen Wirkens an den «massgebenden» Stellen Nachahmung gefunden hätte. Oder wir wollen bescheidener sagen: die Lehren des Krieges und der Gegenwart sollten den Menschen wenigstens die Erwägung aufgeben, ob es nicht hohe Zeit wäre, die Freiheit an jedem Orte über den Zwang zu stellen. So lange das Gegenteil geschehen will, müssen wir den schönsten Verheissungen unsere vollen Zweifel entgegensetzen. Die Weihnachtsbotschaft enthält den Appell an den guten Willen, und gestützt auf diesen verkündet sie den Menschen ein Wohlgefallen. So lange die Gewalt als eine Heilsbringerin gefeiert wird, dürfen wir nicht auf Gutes hoffen. Möge die Abkehr von der Gewaltsanbetung kommen, damit die Welt sich aus dem Unglücke zu erheben vermag, in das der Krieg, die Verblendung und die Ungeduld sie gestürzt hat.



Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

II. Der Haftungsanspruch.

In zweiter Linie wird der Haftungsanspruch festgestellt, der als Anspruch der Gesellschaft als juristischer Person, Art. 669, gegen die schuldhaft handelnden Organe oder Vertreter, sodann als Anspruch der Mitglieder der Gesellschaft gegen die Haftbaren, Art. 670, und weiter als Anspruch der geschädigten Gläubiger, Art. 671, vorkommt.

1. Anspruch der Gesellschaft.

669 (673 ff).

Der Anspruch auf Schadenersatz steht in erster Linie der geschädigten Gesellschaft zu.

Eine Entlastung durch die Gesellschaft ist als Verzicht auf den Anspruch, oder als Abschluss eines Vergleichs mit den verantwortlichen Personen oder in irgend einer andern Art zulässig, solange die Gesellschaft nicht in Konkurs geraten ist.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

An erster Stelle steht der Anspruch der Gesellschaft selber. Hier muss es sich vor allem fragen, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang die Gesellschaft in verbindlicher Weise die handelnden Personen von der Verantwortlichkeit zu entlasten vermöge. Die Frage beruht darauf, dass die Gesellschaft, die doch die Interessen des Unternehmens und ihrer Mitglieder wahrzunehmen hat, bei ungünstigen Verhältnissen und eingetretenen oder drohenden Verlusten vor die Alternative gestellt wird, entweder, ohne Rücksicht darauf, ob der Gang des Unternehmens dadurch in besonderem Sinne ungünstig beeinflusst werde, die Verantwortlichkeit mit aller Strenge geltend zu machen, oder umgekehrt mit Rücksicht auf die Weiterführung des Unternehmens und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder selber von der Untersuchung und Feststellung vorhandener Verantwortlichkeit Umgang zu nehmen. Dass die Gesellschaft mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung einen Entlastungsbeschluss fassen darf, wird im allgemeinen nicht in Zweifel gezogen und ist auch, sobald die Schuld der Handelnden selber nur auf Fahrlässigkeit beruht oder überhaupt zunächst noch als zweifelhaft erscheint, unbedingt zu bejahen. Die Zweifel beginnen erst, wenn es sich um eine unverkennbar absichtliche Schädigung durch die verantwortlichen Personen handelt. Zunächst scheint die Ausschliessung eines Entlastungsbeschlusses für diesen Fall einleuchtend. Allein es kann doch der Fall auch so liegen, dass es eben doch im Interesse der Gesellschaft liegt, selbst gegenüber einer arglistig

handelnden Verwaltung eine Entlastung auszusprechen, wie namentlich dann, wenn der Beschluss schon in einem Stadium gefasst werden soll, wo man über die Grösse der Schuld noch keine definitive Feststellung zu erlangen vermag. Man darf die Entlastung in diesem Fall um so eher in die Befugnis der Gesellschaft legen, als neben der Haftung gegenüber der Gesellschaft ja immer auch noch eine solche gegenüber denjenigen einzelnen Mitgliedern gegeben ist, die durch den Entlastungsbeschluss deshalb nicht gebunden werden, weil sie nicht zugestimmt haben, sowie ja auch die Gläubiger immer noch selbständig gegen die schädigenden Personen vorgehen können. Von dieser Ueberlegung aus erscheint es wohl als das richtige, der Generalversammlung vollständige Freiheit zu lassen. Sie mag darüber beschliessen, ob sie die handelnden Personen zur Verantwortlichkeit ziehen wolle oder nicht. Zu der Entlastung aber wird sie namentlich in einem Zeitpunkt gelangen, wo man sich über die tatsächlichen Verhältnisse noch kein definitives Urteil gebildet hat. Aus solchen Ueberlegungen wurde in Art. 669 eine Bestimmung, wonach vorgeschlagen war, die Generalversammlung könne die ersatzpflichtigen Personen entlasten, soweit nicht absichtliche Schädigung vorliege, nachträglich wieder gestrichen und nur das eine festgehalten, dass eine Entlastung seitens der Gesellschaft nicht mehr möglich sei, sobald diese in Konkurs geraten ist, sowie im Falle strafrechtlicher Verfolgung.

Damit verbindet sich die weitere Frage, welchen Inhalt der Entlastungsbeschluss haben könne. In häufigen Fällen erfolgt ein solcher nicht schlechtweg, sondern es wird mit den als verantwortlich erklärten Personen ein Vergleich abgeschlossen. Wir betrachten dabei den Vergleich als eine besondere Art der Entlastung. Entlastung erscheint gegenüber dem Vergleich als Oberbegriff, indem sie mit oder ohne Ersatzleistung Platz greifen kann. Die Entlastung selber bedarf immer eines Generalversammlungsbeschlusses, kann aber mit oder ohne Gegenleistung stattfinden. Die Gegenleistung, die von den handelnden Personen verlangt wird, kann dabei in einer in bestimmter Weise fixierten Uebernahme des Schadenersatzes oder auch in besondern Verpflichtungen bestehen, die den entlasteten Personen auferlegt werden, wie z. B. der Uebernahme von neuemittierten Aktien oder dergleichen. Man darf dabei auch darauf hinweisen, dass nach dem schweizerischen OR die Schadenersatzleistung gemäss Art. 41 nach dem Grade des Verschuldens abgestuft werden soll, was eine Eigentümlichkeit des schweizerischen Rechts bildet, die sich als recht praktisch erwiesen hat. Auf Grund gleicher Erwägungen kann für die entlasteten Personen als Gegenleistung ein ihrem Verschulden entsprechendes Mass von Ersatzpflicht festgestellt werden, wobei für die Rechtfertigung der Entlastung immer als oberste Wegleitung bestehen bleibt, dass die Durchführung eines Prozesses und die genaue Feststellung der schädigenden Handlungen und des Masses der Verantwortlichkeit vermieden und damit die Gesellschaft vielleicht vor einer ihrem Interesse strikte zuwiderlaufenden Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse bewahrt wird. Wir nehmen also an, dass die Gesellschaft in dieser Richtung gegenüber den handelnden Personen volle Freiheit erhalten soll. Eine Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse tritt erst ein, wenn es sich nicht um die Geltendmachung der Ansprüche der juristischen Person, sondern um die Ansprüche der Mitglieder oder der Gläubiger derselben handelt.

2. Anspruch der einzelnen Mitglieder.

670 (675).

Soweit die Gesellschaft einen Anspruch auf Schadenersatz nicht geltend macht oder nicht besitzt, sowie in allen Fällen strafrechtlicher Verfolgung der verantwortlichen Personen, kann jedes einzelne Mitglied Ersatz des ihm von diesen zugefügten Schadens verlangen.

Beschliesst die Gesellschaft, ihren Anspruch nicht geltend machen zu wollen, so steht das Klagerecht dem einzelnen Mitglied aber nur dann zu, wenn es nachzuweisen vermag, dass es bei dem Beschluss nicht mitgewirkt oder dagegen gestimmt habe, oder dass es erst nach dem Beschluss, und ohne von diesem Kenntnis gehabt zu haben, Mitglied geworden sei.

Dieser Anspruch des einzelnen Mitgliedes verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem es von dem Beschluss Kenntnis erhalten hat.

3. Anspruch der Gläubiger.

671 (674, 675).

Sind die Gläubiger der Gesellschaft geschädigt, so können sie, auch wenn die Gesellschaft einen Anspruch nicht geltend macht oder machen kann, Schadenersatz verlangen.

Der Anspruch der Gläubiger kann jedoch im Falle der Schädigung der Gesellschaft nur erhoben werden, wenn über die Gesellschaft Konkurs eröffnet worden ist.

4. Verhältnis der Entlastung zum Klagerecht.

672.

Ein Entlastungsbeschluss der Gesellschaft kann im Falle der Schädigung der Gesellschaft dem klageberechtigten Mitglied oder Gläubiger nicht entgegengehalten werden, wenn der Geschädigte nachweist, dass den entlasteten Personen dabei gar keine oder nach Massgabe ihres Verschuldens und ihrer Leistungsfähigkeit eine offenbar ungenügende Entschädigungspflicht auferlegt worden ist.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

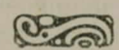
In zweiter Linie ist der Anspruch der einzelnen Mitglieder gegen die haftbaren Personen festzustellen. Die Mitglieder einer Gesellschaft mit Persönlichkeit können auf zweierlei Arten geschädigt sein: entweder dadurch, dass die Gesellschaft, der sie angehören, durch die Handelnden geschädigt worden ist, oder in der Gestalt, dass sie selber direkt einen Schaden erleiden, ohne dass von einer Schädigung der Gesellschaft gesprochen werden kann. In letzterem Fall ist es einleuchtend, dass jedes einzelne Mitglied Ersatz des ihm von den verantwortlichen Personen zugefügten Schadens verlangen darf. In ersterem Falle dagegen kann die Frage nicht umgangen werden, wie sich der Anspruch des einzelnen Mitgliedes zu demjenigen der Gesellschaft verhalte. Verlangt die Gesellschaft den Ersatz des ihr zugefügten Schadens, so hat die Verantwortlichmachung durch die einzelnen Mitglieder offenbar keinen Platz mehr. Wenn nun aber die Gesellschaft die verantwortlichen Personen entlastet, so muss es sich fragen, ob die Mitglieder durch einen solchen Entlastungsbeschluss an der Geltendmachung ihres Ersatzanspruches verhindert werden. Da tritt nun die Bedeutung des Entlastungsbeschlusses, wie wir sie

eben umschrieben haben, in praktische Wirkung und muss einer bestimmten Auseinandersetzung rufen. Man wird hierbei von vornherein diejenigen Mitglieder als durch die Entlastung gebunden betrachten können, die bei der Entlastung positiv mitgewirkt, also an der Generalversammlung teilgenommen und sich für den Entlastungsbeschluss ausgesprochen haben. Allein wenn ein Mitglied nicht in dieser Art an dem Entlastungsbeschluss teil genommen hat, so wird es durch den Entlastungsbeschluss bei richtiger Auffassung des Verhältnisses nicht als gebunden betrachtet werden können. Sein Anspruch dauert trotz des Entlastungsbeschlusses fort, man wird ihm aber den Beweis darüber zuschieben dürfen, dass es bei dem Beschluss nicht mitgewirkt oder gegen denselben gestimmt habe, welchen Fällen dann auch noch der weitere beigefügt werden darf, wo das Mitglied erst nach dem Entlastungsbeschluss und ohne von diesem Kenntnis gehabt zu haben, Mitglied geworden ist. Nun kann aber der Entlastungsbeschluss, wie wir hervorgehoben, auch mit einer Gegenleistung der verantwortlichen Personen verbunden werden, und es kann diesen durch Vergleich ein Mass der Verantwortlichkeit auferlegt sein, das dem mutmasslichen Umfang ihrer Verantwortlichkeit überhaupt in genügender Weise Rechnung trägt. Liegt ein Vergleich solchen Inhalts vor, so darf dann auch die Ausschliessung des Anspruches jedes einzelnen Mitgliedes gerade sowohl angenommen werden, wie wenn es beim Beschlusse mitgewirkt hat, denn es erhält ja durch die Gegenleistung der Verantwortlichen in Gestalt ihrer Leistung an die Gesellschaft für seinen Schaden ein genügendes Aequivalent. So gelangt man denn zu der Vorschrift, dass der Entlastungsbeschluss der Gesellschaft dem Anspruch der einzelnen Mitglieder nur dann nicht entgegenstehe, wenn den entlasteten Personen gar keine oder eine nach Massgabe ihres Verschuldens ungenügende Entschädigungspflicht auferlegt worden ist. Diese Umschreibung darf sodann, in Anbetracht des Umstandes, dass hier oft sehr unsicher einzuschätzende Verhältnisse mitsprechen, noch dahin ergänzt werden, dass der Entlastungsbeschluss dem Anspruch der einzelnen Mitglieder auch dann nicht entgegenstehe, wenn überdies die Gegenleistung in ihrer Höhe nicht der Leistungsfähigkeit der entlasteten Personen entspreche. Hat der Entlastungsbeschluss also nicht eine Gegenleistung in solchem Rahmen festgesetzt, so soll der Anspruch der einzelnen Mitglieder trotz der Entlastung durch die Gesellschaft anerkannt bleiben.

In bezug auf den Anspruch der Gläubiger muss im gleichen Sinne unterschieden werden. Auch hier werden die Gläubiger Ersatzansprüche zweifellos direkt geltend machen können, wenn sie durch die verantwortlichen Personen geschädigt worden sind, ohne dass von einer Schädigung der Gesellschaft gesprochen werden kann. Wenn aber eine Schädigung der Gläubiger dadurch erfolgt ist, dass die Gesellschaft geschädigt wurde, so wird wiederum ein Entlastungsbeschluss der Gesellschaft dem Anspruch der Gläubiger nur unter der Voraussetzung entgegengehalten werden können, dass den entlasteten Personen durch die Entlastung oder den Vergleich gar keine oder nach Massgabe ihres Verschuldens und ihrer Leistungsfähigkeit eine offenbar ungenügende Entschädigungspflicht auferlegt worden ist. Der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung steht also in dieser Beziehung dem Klagerecht des Gläubigers und des Mitgliedes in gleicher Weise gegenüber (Art. 671).

Bei dem Anspruch der Gläubiger darf aber weiter noch darauf hingewiesen werden, dass die Gesellschaft ihr Schuldner ist, und dass die Gläubiger ihre Rechte gegenüber diesem Schuldner, mit Einschluss allfälliger Schadenersatzansprüche, aus dem Gläubigerverhältnis in genügender Weise geltend machen können und dabei geschützt sind, solange die Gesellschaft sich als zahlungsfähig erweist. Erst wenn die Gesellschaft in Insolvenz gerät oder also, wenn über sie der Konkurs eröffnet worden ist, wird es daher für die Gläubiger praktisch, ihre Ansprüche direkt gegen die verantwortlichen Personen geltend zu machen. Sie werden in diesem Fall alsdann ihre Forderungen im Konkurse der Gesellschaft eingeben, zugleich aber gegen die verantwortlichen Personen auf Schadenersatz klagen und ihre Befriedigung sowohl aus dem Gesellschaftsvermögen als aus dem Vermögen der verantwortlichen Personen verlangen können, eine Folge, die mit den Grundsätzen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, Art. 216, im Einklang steht.

Eine besondere Verjährung wird bei den Ansprüchen der Gläubiger nicht vorgesehen werden müssen. Dagegen empfiehlt es sich, in bezug auf den Anspruch der einzelnen Mitglieder die Klage einer relativ kurzen Verjährungsfrist zu unterstellen. Ein Mitglied, das, trotzdem ihm die Schädigung bekannt ist, während des Jahres, nachdem es von dem Entlastungsbeschluss Kenntnis erhalten hat, nicht gegen die verantwortlichen Personen vorgeht, muss sich wohl eine Verjährungseinrede gefallen lassen. Diese Verjährung, die in Absatz 3 von Art. 670 vorgesehen wird, beginnt mit der Kenntnis, die das einzelne Mitglied vom Entlastungsbeschluss erhalten hat, gleichviel ob es schon Mitglied war zur Zeit des Gesellschaftsbeschlusses, oder ob es erst nach demselben Mitglied geworden ist. (Fortsetzung folgt.)



Eine Schmiergeldaffäre.

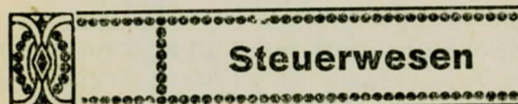
Das Zürcher «Volksrecht» gibt der Oeffentlichkeit Kenntnis von einer Affäre, die, weil sie mit dem Lebensmittelverein Zürich zusammenhängt, für unsere Genossenschaftskreise von besonderem Interesse ist. Den Mitteilungen des «Volksrechts» entnehmen wir folgendes:

«Durch einen Zufall ist in dem gegen Direktor Albers von der Konservenfabrik Wallisellen obschwebenden Untersuchungsverfahren an den Tag gekommen, dass drei gewesene Direktoren des Lebensmittelvereins Zürich sich Lebensmittellieferungen nach Bayern zunütze gemacht haben, um sich persönlich zu bereichern. Der Sachverhalt ist kurz der folgende:

Der Lebensmittelverein Zürich war die Verpflichtung eingegangen, im Verlaufe des Jahres 1919 für etwa 4 bis 5 Millionen Franken Lebensmittel nach Deutschland zu liefern. Diese Lieferung vollzog sich auf Grund eines Vertrages und mit Zustimmung und Genehmigung der Aufsichtsorgane des L. V. Z. *Der Lebensmittelverein sollte gemäss Vereinbarung als Entgelt für seine Spesen eine bescheidene Vermittlungsgebühr beziehen.* Ohne Wissen der Aufsichtsorgane lieferten nun aber die Direktoren Polt. Dennler und ein dritter Direktor. dessen Namen noch nicht festgestellt ist, statt für 4—5 für 8 Millionen Franken Lebensmittel nach Bayern und liessen sich eine Provision zahlen. die insgesamt etwa 270,000 Franken betragen hat. Die Direktoren haben also unter dem Namen und der Deckung des Lebensmittelvereins in die Millionen gehende Privatgeschäfte gemacht und die in die Hunderttausende von Franken gehenden Gewinne eingesteckt.

Der ganze traurige Handel spielte sich ab in der Zeit vom Februar bis zum September 1919. Auf Neujahr 1919/20 kündigten dann die Direktoren Polt und Dennler sehr eilig und auffällig. Es pressierte ihnen, aus dem L. V. Z. hinauszukommen, weil sie unter seiner Flagge ihr Schäfchen ins Trockene gebracht hatten.»

Den Ausführungen im «Volksrecht» ist noch zu entnehmen, dass die derzeitige Leitung des Lebensmittelvereins Zürich die Oeffentlichkeit durch ein offizielles Mitgeteilt näher über die Angelegenheit aufklären will. Wir halten es im Interesse der Konsumvereinsbewegung für notwendig, dass in den Fällen, wo ein Konsumverein von gewissenlosen Funktionären missbraucht wird, was glücklicherweise nicht häufig der Fall ist, die wünschbare Aufklärung gegeben wird.




Steuerwesen

Der Verband St. Gallischer Konsumvereine bezog in seiner ausserordentlichen Delegierten-Versammlung vom 5. Dezember in St. Gallen Stellung zu dem Entwurf des Gesetzes betr. Erhebung einer Spezialsteuer. Nationalrat Huber referierte hierüber und skizzierte zunächst die alte Regelung der Besteuerung von Konsumvereinen im Kanton St. Gallen, nach welcher die doppelte Besteuerung, nämlich ihres Vermögen mit 2 ‰ und eines konstruierten Einkommens, eine wirkliche Abgabe von 15% dieses sog. Einkommens ergab. Als dieses Einkommen gilt der «Reingewinn», bezw. die Rückvergütung. Also nicht etwa die Aktien-Dividenden, sondern das, was durch die Mitglieder das Jahr hindurch «zu viel bezahlt wurde», ist zu versteuern. Es ist natürlich von vornherein ein Unrecht, dass die grösste Ausgabe eines Unternehmens (nämlich die Rückvergütung) als Einkommen betrachtet wird, während doch bei allen Unternehmungen die Geschäftsausgaben, auch solche für Rabattmarken und dergleichen als Unkosten in Abzug gebracht werden. Die Konsumvereine werden dadurch viel härter besteuert als das kapitalistischste Unternehmen. Zudem muss der g a n z e Liegenschaftswert versteuert werden, sogar Werte, die bei jedem anderen Unternehmen steuerfrei sind (z. B. Hypotheken sind steuerpflichtig; gemietete Lokalitäten ergeben mit dem 25fachen Wert ihres Mietzinses ein «Steuer-Vermögensobjekt»). Nach Inkrafttreten des jetzigen Staatssteuergesetzes im Jahre 1903 wurde der Verband St. Gallischer Konsumvereine gegründet, welcher dann 1916 anlässlich der Beratung des Nachtragsgesetzes seine erste grosse Kampagne zu führen hatte. Dieses Gesetz hatte ursprünglich 4 ‰ Vermögenssteuer und ein weiteres Prozent Einkommensteuer für die Konsumvereine vorgesehen. Der Verband hat dann in seiner Delegiertenversammlung vom 12. März 1916 Stellung dagegen bezogen und seinem Ansturm ist es gelungen, in das alte Steuerrecht oder eigentlich Steuerunrecht einzubrechen. Es wurde erreicht, dass eine Unterscheidung zwischen privatkapitalistischen und genossenschaftlichen Unternehmungen gemacht wurde. Für letztere ist der Steuerfuss auf 2½ bis 3½ ‰ vom Vermögen und durch Verzicht des Staates auf das Progressionsmaximum eine Herabsetzung der Einkommensteuer auf 8% festgelegt worden, was nun einer Abgabe von zirka 10% und nicht mehr als 16% oder, wie geplant war, sogar 17% des aus den Rückvergütungen konstruierten Einkommens entsprach. Die Konsumvereine haben dann von sich aus ihren politischen und Schulgemeinden noch extra ein weiteres Prozent zugesichert, sodass nun die Steuerrechnung für einen Konsumverein lautet:

Vermögen 2½ ‰ an den Staat; Einkommen 8% (ordentlich) zur H ä l f t e an den Staat (die andere Hälfte an politische und an Schulgemeinde); ferner 1% (ausserordentlich) an die Schulgemeinde sowie 1% (ausserordentlich) an die politische Gemeinde, an letztere beiden in Wirklichkeit also je 3%.

Diese Regelung änderte an der eigentlichen Ungerechtigkeit nichts. Denn diese liegt ja in der Besteuerung von nicht wirklichem E i n k o m m e n und Vermögen. Das ist einzig in seiner Art, denn z. B. die grossen Summen Markenumsatz der Rabattvereine unseres Kantons werden weder von ihnen selbst noch von ihren Mitgliedern versteuert (Rabattverein St. Gallen 1916 Fr. 336,000.— Markenumsatz). Eine Konzession allerdings macht das Nachtragsgesetz an seine Stiefkinder, aber nur zur Dekoration, nämlich: «wenn gewisse Härten durch die Besteuerung n i c h t w i r k l i c h e n Vermögens entstehen sollten», kann davon abgesehen werden. Dem Referenten ist kein Fall bekannt, wo je dieses wunderbare Entgegenkommen von Vater Staat in Anwendung kam.

Und heute befindet sich der Verband St. Gallischer Konsumvereine in gleicher Situation wie 1916. Obwohl die Konsumvereine die Güterverteilung unter Ausschluss privater Gewinnsucht betreiben, hat der Regierungsrat die ihnen früher gegebenen Versprechungen nicht gehalten. Er hat nicht einmal den Schein gewahrt, indem er sein Bedauern ausgedrückt hätte, deren Einlösung vorläufig noch verschieben zu müssen. Im Gegenteil: rücksichtsloser als je schreitet der Staat auf seinem Wege, neue Steuermittel zu beschaffen, über die berechtigten Forderungen der Konsumvereine hinweg. Der anfänglich geplante Zuschlag zur ordentlichen Staatssteuer war 4 ‰, was einer Erhöhung des Steuerfusses von 2½ auf 3½ ‰ entspricht. Der endgültige Entwurf sieht nur einen Viertel als Erhöhung vor, also 3⅛ ‰ und zwar für physische und juristische Personen ohne Unterschied zwischen arm und reich.

Die Konsumvereine hätten also ihr Vermögen (Reservefonds und dergleichen) statt zu 2½ ‰ zu 3⅛ ‰ zu versteuern; vor 1903 waren es 2 ‰. Die ordentliche Einkommensteuer steigt von 8% auf 10%, wobei der g a n z e Zuschlag vom Staat behalten wird, während doch von der ordentlichen Steuer laut obiger Steuerrechnung je ¼ der politischen und der Schulgemeinde zufallen. Die Vermehrung der Steuer beträgt heute 2%, während es sich damals (1916) nur um 1% Vermehrung handelte. Dazu kommt, dass damals keine grundsätzliche Verschlimmerung der Ungerechtigkeit speziell gegenüber Konsumvereinen zu konstatieren war; heute aber werden sie tatsächlich mit einem Zuschlag von der Hälfte ihrer eigentlichen Staatssteuer (Einkommen) belastet, weil ja von den 8% eigentlich n u r 4% S t a a t s s t e u e r sind und die andere Hälfte eigentlich als Gemeindesteuern zu betrachten wären. Dessen ungeachtet rechnet aber der Staat den Zuschlag von den ganzen 8% und behält das für sich. Das ist doch ein neues Attentat gegen den Grundsatz jeglicher Steuergerechtigkeit und ein solches Gesetz ist für uns unannehmbar. Also muss das Gesetz geändert werden oder der geschlossene Widerstand aller Konsumvereine ist zu gewärtigen. Wir müssen unbedingt Gleichbehandlung mit irgend einem Privaten (Spezierer und dergl.) verlangen und an der Stellungnahme von 1916 und der Resolution von 1919 wörtlich festhalten. Wir dürfen uns nicht einmal aufs Markten einlassen, da schon 25% Erhöhung der eigentlichen Staatssteuer die Potenzierung eines

alten Unrechtes bedeutet, denn wer vorher schon im Verhältnis mehr bezahlt hat als andere, wird durch jede Steuererhöhung in vermehrtem Masse getroffen. Wir dürfen also keine Aenderung der Steueransätze dulden, bevor die Grundlage der Einschätzung revidiert wird. Zum Schluss gibt der Referent die Resolution von 1916 bekannt, deren Wiederannahme er empfiehlt. In etwas gemilderter Form wird diese Resolution schliesslich angenommen. Sie lautet:

Die gut besuchte Delegiertenversammlung des Verbandes St. Gallischer Konsumvereine fasste nach Anhörung eines orientierenden Referates und nach lebhafter Diskussion, die sich aber durchwegs in zustimmendem Sinne äusserte, folgende Resolution:

«Die heutige Versammlung des Verbandes St. Gallischer Konsumvereine, dem die wirtschaftlichen Interessen von mindestens 25,000 Familien des Kantons anvertraut sind, konstatiert mit Bedauern, dass das vom Regierungsrat vorgelegte und vom Grossen Rat in erster Lesung durchberatene Gesetz betreffend die Erhebung einer Spezialsteuer keine einzige Bestimmung enthält, welche geeignet wäre, das an den Konsumvereinen und damit an den ökonomisch schwächsten Schichten unseres Volkes verübte Steuerunrecht zu beseitigen oder zu mildern. Gegenteils bringt die neue Vorlage noch eine Vermehrung und Verschärfung der alten Ungerechtigkeiten. Nach wie vor sind die St. Gallischen Konsumvereine bereit, durch eine gerechte Besteuerung das ihrige an die Lasten des Staates beizutragen.

Sie fordern aber:

1. Beseitigung jeder Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine, der nicht alle steuerpflichtigen Detailgeschäfte unterstehen.

2. Besteuerung nur wirklich vorhandenen Vermögens und Einkommens.

3. Gleichbehandlung der statutarischen Rückvergütungen wie der von Privathändlern gewährten Rabatte und Skonti etc.

Das vorliegende Gesetz über die Spezialsteuer verletzt die berechtigten Forderungen und ist für die Konsumvereine in der gegenwärtigen Form unannehmbar. Der Verbandsvorstand ist beauftragt und ermächtigt, alle Vorbereitungen zu treffen, um bei der Beratung des Gesetzes und in einer allfälligen Referendumsbewegung die Interessen der Konsumvereine mit allen Kräften zu wahren.

St. Gallen, den 5. Dezember 1920.»

Inzwischen hat die grosse und schwierige Arbeit des Vorstandes begonnen, welche zunächst in Eingaben an Regierungsrat und Grossen Rat, Presseartikeln, Sammlung von statistischem Belegmaterial, Instruktion der von der Delegiertenversammlung gewählten Vertrauensmännern in den verschiedenen Bezirken besteht und über welche bei anderer Gelegenheit wieder berichtet wird. W. F. N.




Aus unserer Bewegung

Engadiner Konsumgenossenschaft. (Korr.) Es war ein guter Gedanke des Verwaltungsrates der «Engadiner Konsumgenossenschaft» (E. K. G.), die Genossenschafterinnen und Genossenschafter auf Sonntag, den 12. Dezember zur Besichtigung der Geschäfts- und Wohnräume des käuflich erworbenen «Scartazini» in Samaden, und zu der damit verbundenen Feier einzuladen. Zahlreich waren die Mitglieder und insbesondere die Frauen und Töchtern erschienen, um die bereits in Betrieb genommenen Räume des ehemaligen Patrizierhauses zu besichtigen. Aussen präsentiert sich das staatliche Gebäude als ein schmuckes, ehrwürdiges Engadinerhaus alten Stils. Im Innern und in den Nebengebäuden befinden sich prächtig eingerichtete Verkaufslokalitäten, Magazinräume, Bäckerei und Konditorei, Kaffeerösterei, separate Wein-, Kartoffel-, Käse-, Gemüse- und diverse andere Kellereien, Heizraum für die Zentralheizung und Warmwasserversorgung, Stallungen, Remisen etc. Im ersten Stock befinden sich die Bureaulokalitäten, Sitzungszimmer und die Wohnung des Verwalters, im zweiten Stockwerk zwei weitere Wohnungen und im Dachgeschoss verschiedene Trockenräume.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit und der unaufhaltsamen Fortentwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung, dass dieses stolze Objekt, dieses grösste Kolonialwarengeschäft des Engadins, von dem aus einst fast das ganze Engadin und Teile des Münstertales, des Puschlavs und des Bergells mit Kolonialwaren und anderen Bedarfsartikeln versorgt wurden, nunmehr in den Besitz einer Konsumgenossenschaft übergegangen ist und in Zukunft auf genossenschaftlichem Boden der Allgemeinheit dienen wird.

Die Engadiner Konsumgenossenschaft mit Sitz in Samaden und Niederlagen in Süs, Zernez und St. Moritz wurde im Jahre 1913 mit einer Mitgliederzahl von 149 gegründet und erzielte im ersten Betriebsjahr einen Gesamtwarenumsatz von Franken 28,316.18. Im letzten Berichtsjahre 1919/20 waren es 462 Mitglieder, der Gesamtwarenumsatz betrug Fr. 628,795.11. Durch die oben erwähnte Erweiterung des Betriebes im neu erworbenen «Eigenheim» dürfte eine bedeutende numerische, moralische und finanzielle Stärkung der blühenden Genossenschaft zu erwarten sein.

Nach einer Besichtigung der neuen Geschäfts- und Wohnräume durch die Mitglieder (unter der kundigen Führung des neuen Verwalters, Herrn Walser, und der Betriebskommission) fand im Hotel «Bellevue» eine einfache Feier statt. Der Verband und der Kreisvorstand des Kreises IXb waren vertreten durch Herrn Gg. Simmen aus Chur, der den Engadiner Genossenschafterinnen und Genossenschaftern die Grüsse und Gratulationen der Verbands- und Kreisbehörden überbrachte und über die Entwicklung der Engadiner Konsumgenossenschaft und über die Notwendigkeit und Bedeutung der genossenschaftlichen Selbsthilfe im heutigen Wirtschaftsleben, sowie über die notwendige Organisation und Konzentration der Konsum- und Sparkraft aller Konsumenten referierte, der Genossenschaftsgemeinde in warmen, überzeugenden Worten den engen Zusammenschluss, die zielbewusste treue Zusammenarbeit und das Vertrauen zur guten Sache ans Herz legend.

Bei Gratistee, Gratiskakao und fein schmeckendem Eigengebäck aus der neuen Bäckerei und Konditorei verlebten alsdann die Versammelten noch einige recht gemütliche Stunden, wobei natürlich auch das Tanzbein auf seine Rechnung kam. Es war ein schöner, ein denkwürdiger Tag, der, wie der Referent ausführte, in der Geschichte der Engadiner Konsumgenossenschaftsbewegung ein bleibender Denkstein bilden wird, in den mit ehrenen Lettern die schönen und so inhaltsreichen Worte «Viribus unitis» eingetragen werden sollen.

Gelterkinden. (M.-Korr. vom 12. Dez. 1920.) Heute hielt der hiesige Konsumverein im Schulhaus seine Jahresversammlung ab. Leider konnten die Mitglieder von Rothenfluh der Maul- und Klauenseuche wegen an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Sie hatten zur Jahresrechnung und zu den Wahlen in einer Urabstimmung Stellung zu nehmen. Die Versammlung genehmigte die Jahresrechnung und die vorgesehene Gewinnverteilung — 8% Rückvergütung — nicht, ohne dass allerlei merkwürdige Anträge gestellt worden wären. So wurden statt 8 % Rückvergütung 9 %, Festsetzung der Angestelltensaläre durch die Generalversammlung, Vorlage eines genauen Voranschlages verlangt, und zwar von einem zurücktretenden Verwaltungsrate, der freilich, namentlich durch die Revisoren, auf das Unzweckmässige und Verderbliche seiner Begehren aufmerksam gemacht wurde. Die genannten Anträge fanden denn auch bloss die Unterstützung von 3—5 Mitgliedern, die an allem und jedem zu nörgeln gewohnt und doch nicht fähig sind, selber etwas Besseres zu leisten. Dagegen fand ein Antrag der Behörden, aus dem Reingewinn Fr. 100.— für die Speisung bedürftiger Kinder in Gelterkinden auszuscheiden und je Fr. 25.— den Frauenvereinen von Tecknau und Rothenfluh zu überweisen, einhellige Zustimmung. Der Antrag auf Vertagung der Statutenrevision wurde gutgeheissen und der Verwaltungsrat neu bestellt aus den Herren G. Bürgin, O. Pfeil, Müller, Lehrer, Fritz Gerster, A. Graf und J. Müller-Siegrist in Gelterkinden, Fritz Pfaff und A. Schwarz in Rothenfluh und A. Gerster in Tecknau. Als Rechnungsrevisoren beliebten die bisherigen Herren E. Studer und A. Hägler, Gelterkinden und R. Graber, Basel. Wegen der gewaltigen Steigerung, die das Abonnement des «Genossenschaftl. Volksblattes» auf Neujahr erfahren wird, beschloss die Versammlung, in Zukunft statt der wöchentlichen wieder die vierzehntägige Ausgabe zu halten.

Landquart. Sonntag, den 31. Oktober, nachmittags ½2 Uhr, versammelten sich die Genossenschafter des Allg. Konsumverein Landquart im Saale zum Falknis zur siebten ordentlichen Generalversammlung. Leider war dieselbe nur schwach besucht, trotz den sehr wichtigen Traktanden. Lag doch ausser den regelmässigen Jahresgeschäften diesmal noch die Durchberatung der neuen Statuten vor.

Nach Eröffnung der Generalversammlung durch den Vereinspräsidenten Herrn A. Bachmann wurde als Tagespräsident Herrn W. Albrecht gewählt. Infolge schneidiger Anhandnahme der Abwickelung der Traktandenliste war der erste Teil derselben bald erledigt. Jahresrechnung und Anträge des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission wurden ohne Diskussion genehmigt. Die Wahlen des Verwaltungsrates waren ziemlich bald vollzogen. An Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Hug beliebte Herr W. Albrecht. Als Revisoren wurden die

Herren G. Mosimann, Lagerhausverwalter, bisher, N. Strimer, Malans und J. Beeler, Landquart, neu gewählt.

Wie ein Wanderer sich umsieht, um den zurückgelegten Weg zu prüfen, so wollen auch wir kurz einen Rückblick auf das verhältnismässig kurze Bestehen unseres Vereins werfen. Im Gründungsjahr 1913/14 wies derselbe einen Mitgliederbestand von 163 mit einem Umsatz von Fr. 50,770.— auf. 1914/15 167 Mitglieder und Fr. 63,864.— Umsatz; 1915/16 276 Mitglieder, Fr. 105,904.— Umsatz; 1916/17 357 Mitglieder, Fr. 203,714.— Umsatz; 1917/18 460 Mitglieder, Fr. 268,587.— Umsatz; 1918/19 528 Mitglieder, Fr. 355,538.— Umsatz und im zurückgelegten Geschäftsjahr 568 Mitglieder und Fr. 425,704.— Umsatz. Dürfen wir im allgemeinen mit diesen Resultaten zufrieden sein, so müssen wir dennoch bemerken, dass vieles besser sein könnte, wenn dem Genossenschaftsgedanke die ihm gebührende Würdigung zuteil würde. An der Spitze der Ablagegemeinden steht der Sitz der Genossenschaft, Landquart, mit 219,917.53 Franken, das heisst 51,7 Prozent des Gesamtumsatzes. Es folgen Zizers mit Fr. 74,777.97 (17,4%), Untervaz mit Franken 69,522.56 (16,4%) und Malans mit Fr. 61,436.58 (14,5%). Auf die Gesamtmitgliederzahl verteilt, ergibt sich ein Durchschnittsumsatz von Fr. 749.43. Von den eingetragenen Bezügen entfallen im Durchschnitt auf ein warenbeziehendes Mitglied Fr. 522.33, auf ein Behördenmitglied Fr. 1517.35. Ein Vergleich der Bezüge der Gesamtmitgliedschaft und der Behördemitglieder zeigt einerseits, dass die Behördemitglieder den übrigen Genossenschaftern wirklich als leuchtendes Beispiel dienen können, anderseits, dass der Umsatz der Genossenschaft auch ohne Zunahme der Mitgliederzahl noch wesentlich gesteigert werden kann. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 57,363.97, der Reinüberschuss auf Fr. 20,399.90. Die Betriebskosten machen 8,57% des Umsatzes aus. Sie sind verhältnismässig etwas höher als im Vorjahre, dagegen niedriger als in irgend einem der übrigen Jahre. Die Rückvergütung wird wie im Jahre 1918/19 auf 5% angesetzt, und es sind dazu Fr. 14,500.— (von Fr. 290,000.— eingetragenen Bezügen) erforderlich. Dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 4300.— zugewiesen, der Rest von Fr. 1599.90 zur freien Verfügung der Generalversammlung. Die Bilanz hat sich gegenüber dem Vorjahre bedeutend verbessert. Die Genossenschaft besitzt heute einen Reservefonds in der Höhe von Fr. 13,753.50, einen Baufonds von Fr. 3000.— und einen Dispositionsfonds von Fr. 251.05, zusammen ein Vermögen von Fr. 17,004.55, daneben Depositen im Gesamtbetrage von Fr. 35,799.94, Anteilscheine in der Höhe von Fr. 9779.53 und Obligationen von Fr. 8250.—. Demgegenüber treten die Akzeptschulden von Fr. 5000.— (letztes Jahr Fr. 33,662.67), die Kautionen von Fr. 3772.35 und die laufenden Schulden von Fr. 3687.62 völlig zurück. Den Hauptbestandteil der Aktiven bilden die Warenvorräte mit Fr. 80,745.35. Das übrige sind Barschaft, Wertschriften, Mobilien und verschiedene Guthaben.

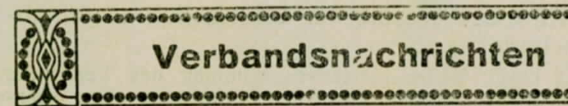
In ca. 2½stündiger Beratung wurden die vorgelegten Statuten behandelt und ohne grössere Abänderungen genehmigt. Als wesentliche Neuerungen sind zu erwähnen: 1. Name: Allgemeiner Konsumverein Landquart und Umgebung; 2. Nach ziemlich reger Diskussion wurde beschlossen, dass ein Mitglied, das während zweier aufeinander folgender Jahre nicht wenigstens für Fr. 300.— Waren pro Jahr aus dem Konsumverein bezieht, vom Verwaltungsrat aus der Mitgliederliste gestrichen werden kann und der Rückvergütung verlustig geht; 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zwei Anteilscheine zu Fr. 20.— zu zeichnen und innert 6 Jahren voll einzuzahlen. Der Berichterstatter gibt der Hoffnung Ausdruck, die diesjährige Generalversammlung sei von grundlegender Bedeutung zur weitern Entwicklung des Konsumvereins Landquart und Umgebung.

Der Vereinspräsident A. Bachmann fordert die Genossenschafter auf, den Genossenschaftsgedanken weiter zu hegen und zu pflegen und legt in warmen Worten den Anwesenden ans Herz, die Einkäufe so viel als möglich im eigenen Geschäft zu machen. Ferner gibt er bekannt, dass auf Initiative einiger einsichtiger Männer vom Nachbarsort Mastrils die Eröffnung einer Filiale in Aussicht genommen sei. Bereits hat eine orientierende Versammlung stattgefunden, an welcher die Notwendigkeit der Errichtung einer Filiale als dringend erachtet wurde.

Heute können wir bereits mitteilen, dass die Eröffnung der Filiale Mastrils stattgefunden hat. Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder stellt diejenige der früher eröffneten Filialen in den Hintergrund, weist sie doch rund Fr. 10,000.— an Obligationen auf.

Nun liegt es an den Mitgliedern von Mastrils, die Filiale an der Tardisbrücke zum Blühen und Gedeihen zu bringen und sich aus der Knechtschaft des Privathandels zu befreien. — Viribus unitis! -z.

Matzendorf. Das Rechnungsjahr 1919/20 weicht von dem Vorjahre nicht viel ab. Die Mitgliederzahl blieb unverändert (1 Ein- und 1 Austritt), der Umsatz belief sich auf Fr. 85,578.20 (Fr. 86,065.37). Ein Fortschritt ist einzig zu verzeichnen beim Reinüberschuss. Er beträgt im Berichtsjahre Fr. 4484.43 gegenüber nur Fr. 3434.50 im Vorjahre. In die Bezugsbüchlein sind eingetragen Fr. 29,595.75 Bezüge von Mitgliedern und Fr. 16,342.30 Bezüge von Nichtmitgliedern, zusammen Fr. 45,938.05. Darauf erhalten die Mitglieder 8%, d. h. Fr. 2365.—, und die Nichtmitglieder 8% oder Fr. 814.90. Weitere Fr. 700.— werden dem Reserve-, Fr. 300.— dem Baureservefonds zugewiesen, der verbleibende Rest von Fr. 304.53 schliesslich auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds steigt durch die neue Zuweisung auf Fr. 2500.—, der Baureservefonds auf Fr. 800.—.




Verbandsnachrichten

Beschluss

der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates vom 18. Dezember 1920

betreffend

Gewährung einer ausserordentlichen Gehaltszulage auf 31. Dezember 1920 an das Personal des V. S. K.

1. Gestützt auf Art. 8 des Beschlusses der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates vom 13. Dezember 1919 betreffend die Festsetzung der Besoldungen für das Jahr 1920 beschliesst die Verwaltungskommission die Ausrichtung einer ausserordentlichen Gehaltszulage von **Fr. 100.—** am 31. Dezember 1920 an das gesamte definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellte Personal des Verbandes, das Ende Dezember 1920 im Dienste des Verbandes steht.

2. Die Extrazulage wird nicht ausgerichtet an das Personal der Buchdruckerei, für welches die Löhne für das Jahr 1920 gemäss besonderen Vereinbarungen im Buchdruckergewerbe geregelt worden sind.

3. Die Extrazulage an das Personal, das nicht ständig im V. S. K. beschäftigt ist, wird berechnet im Verhältnis zu der im IV. Quartal 1920 aufgewandten Arbeitszeit.

4. Personen, die erst im Verlaufe des IV. Quartals 1920 in den Dienst des V. S. K. getreten sind, wird die Extrazulage im Verhältnis zu ihrer Dienstzeit im IV. Quartal 1920 ausgerichtet; ebenfalls denjenigen Angestellten, die im Verlaufe des IV. Quartals vom V. S. K. in den Dienst eines Verbandsvereins getreten sind.

5. Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsleistung nicht befriedigend ist, sind von der Gewährung der Extrazulage auszuschliessen.

6. Die einzelnen Departemente werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14. Dezember 1920.

1. Es wurde in den Verband aufgenommen die **Konsumgenossenschaft Mürren-Gimmelwald mit Sitz in Mürren (Bern)**, gegründet am 7. August 1920, eingetragen ins Handelsregister am 3. Dezember 1920, Mitgliederbestand 65, zugeteilt zum **Kreisverband IIIa.**

2. Den Statutenrevisionen der Allg. Konsumgenossenschaft Bellinzona und der Allg. Konsumgenossenschaft Disentis wurde die Genehmigung erteilt.

Redaktionsschluss: 22. Dezember 1920.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)



Schuhwaren

der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen



Sie sind in

Form und Qualität mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) in Basel

Die

Bank-Abteilung des V. S. K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼ %, mit Wirkung ab 1. Januar 1921;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½ %, mit Wirkung ab 1. Januar 1921;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.,

zu 6 %, mit sofortiger Wirkung.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden jetzt schon auf 6 % konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des nächsten Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.